

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii*)

vom 07.02.2017, Az. IPS 4c-7322.462

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Pflanzenbeschauverordnung; Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii*) betreffend die Gebiete der Städte Rosenheim, Kolbermoor, Bad Aibling und der Gemeinde Stephanskirchen

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinverfügung gelten folgende Begriffsbestimmungen bzw. Abkürzungen:

- a) AMB: Asiatischer Moschusbockkäfer (lateinische Bezeichnung: *Aromia bungii*)
- b) Spezifizierte Pflanzen: folgende Pflanzen mit einem Stammdurchmesser, an seiner stärksten Stelle, von 1 cm oder mehr:

Lateinische Gattungsbezeichnung:

Deutsche Gattungsbezeichnung:

Prunus spp.

Prunus,
z.B. Kirsche, Pflaume, Zwetschge,
Kriecherl, Mirabelle, Aprikose, Pfirsich,
u.a.

c) Spezifiziertes Holz:

ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holz in Form von:

- Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet,
- einschließlich solchem, das mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungstoffen behandelt wurde.
- Sägeholz oder anders bearbeitetes Holz mit einer Dicke von mehr als 6 mm.
- Vorgefertigten Gebäuden
- Bahnschwellen
- Holzpfählen
- Plättchen oder Schnitzeln
- Brennholz (Rundlinge, Scheite, Zweige, Reisigbündel oder andere)
- nicht verpresste Holzabfälle und anderer Holzausschuss

d) Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial:

ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holzverpackungsmaterial

2. Abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone)

Nachfolgend wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) eingerichtet:

Das abgegrenzte Gebiet ist die Gesamtheit der Kreisflächen mit einem Radius von jeweils 2000 Metern, um die in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkte nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem.

a) Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)

b) Das abgegrenzte Gebiet ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, rot markiert. Die Waldflächen in den abgegrenzten Gebieten sind gelb markiert.

3. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

3.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von spezifizierten Pflanzen auf Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, diese ganzjährig im Intervall von zwei Monaten auf AMB-Befallssymptome und auf geschlüpfte Käfer des AMB zu kontrollieren. Befallssymptome sind insbesondere Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen. Für die Kontrollen sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

3.2 Anzeigepflicht bei Verdacht auf Auftreten des AMB

Wird der AMB oder werden AMB-Befallssymptome insbesondere wie Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen gefunden, ist die betroffene Pflanze unverzüglich mit genauer Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Pflanzen oder Holz im abgegrenzten Gebiet zu tun haben, zur Meldung von AMB-Befall oder AMB-Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Telefon: 08161-713111, Fax: 08161-715752
E-Mail: aromia@LfL.bayern.de

zu richten.

3.3 Betretungsrecht sowie Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LfL Zugang zu den Pflanzen, Holz und Holzverpackungsmaterial zu gewähren, die Durchführung vorgeschalteter Maßnahmen wie z. B. einer Bestandserfassung von Pflanzen, von Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Entnahme von Proben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten. Diese Personen haben insbesondere den Mitarbeitern oder Beauftragten der LfL auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der LfL gemäß § 63

Abs. 1 PflSchG erforderlich sind. Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL können im Rahmen der Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 5 PflSchG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

3.4 Bekämpfung - Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen sowie von Pflanzen mit AMB-Befallssymptomen

Wird an einer Pflanze Befall durch den AMB festgestellt oder weist eine Pflanze AMB-Befallssymptome auf, so sind Besitzer und Verfügungsberechtigte verpflichtet, diese Pflanze unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LfL zu entsorgen. Auch die Wurzeln der Pflanzen sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

Die Behörde kann darüber hinaus alle Maßnahmen anordnen, die zu einer Bekämpfung des AMB im Einzelfall notwendig sind.

3.5 Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial innerhalb des abgegrenzten Gebietes und aus dem abgegrenzten Gebiet heraus darf nur mit Zustimmung der LfL erfolgen.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung wie z.B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes ist mindestens zwei Wochen vorher der LfL anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holz oder Holzverpackungen legt die LfL die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung der LfL bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung auf von der LfL freigegebenen Sammelplätzen. Dazu soll im abgegrenzten Gebiet mindestens eine separate Sammelstelle je Stadt für Schnittgut von den betroffenen Kommunen eingerichtet werden. Schnittgut der spezifizierten Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet ist dort zusammenzuführen und zu häckseln. Anschließend erfolgt die Verbrennung dieses Häckselgutes unter amtlicher Aufsicht.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch das abgegrenzte Gebiet ohne Zwischenlagerung im abgegrenzten Gebiet, also der Transport durch das abgegrenzte Gebiet von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb des abgegrenzten Gebietes.

3.6 Meldepflicht für die Anpflanzung von spezifizierten Pflanzen

Die Anpflanzung von spezifizierten Pflanzen im abgegrenzten Gebiet ist der LfL unverzüglich zu melden.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2 und 3 wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2020.
7. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter www.LfL.bayern.de unter „Pflanzenschutz/ Pflanzengesundheit und Quarantäne“ eingestellt.

Gründe:

I.

Der aus Asien eingeschleppte Asiatische Moschusbockkäfer ist ein gefährlicher Schaderreger, der auch gesunde Laubgehölze befällt und soweit schädigt, dass Teile welken und abbrechen, bis schließlich das gesamte Gehölz abstirbt.

Im Juli 2016 wurde der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Pflanzenschutz, an einem Baum im Bereich der Stadt Rosenheim ein Befallsverdacht mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer mitgeteilt. Im Oktober 2016 wurde in der Stadt Kolbermoor ein Gehölz mit Befallsverdacht mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer entdeckt. Untersuchungen haben den Befall jeweils bestätigt.

Bei nachfolgenden Kontrollen wurden auf mehreren Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadt Kolbermoor Bäume mit charakteristischen Befallssymptomen gefunden, die einen dringenden Verdacht auf Befall mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer begründen.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LfL gründet sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470).

2. In Nr. 1 der Allgemeinverfügung werden vorab wesentliche Begrifflichkeiten definiert.

3. Die unter den Nrn. 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung. Nach § 4a Abs. 2 Satz 1 der Pflanzenbeschauverordnung soll die zuständige Behörde Maßnahmen zur Bekämpfung oder zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung eines Schadorganismus, der im Zuständigkeitsbereich der Behörde bisher nicht angesiedelt war, anordnen, wenn auf Grund einer Risikoanalyse des Julius Kühn-Instituts Anlass zur Annahme besteht, dass sich der Schadorganismus im Geltungsbereich dieser Verordnung oder einem anderen Mitgliedstaat ansiedeln und nicht unerhebliche Schäden verursachen kann. Der Asiatische Moschusbockkäfer ist bislang in Bayern noch nicht angesiedelt. Aufgrund der Risikoanalyse des Julius Kühn-Institutes besteht sowohl für Deutschland als auch für andere Mitgliedstaaten die Gefahr, dass sich der Schadorganismus ansiedeln und nicht unerhebliche Schäden verursachen wird. Nach der Risikoanalyse des Julius Kühn-Institutes ist ohne Bekämpfungsmaßnahmen damit zu rechnen, dass sich der Schädling weiter ausbreiten wird, da in Deutschland die klimatischen Bedingungen sowie entsprechende Pflanzen (beispielsweise sind folgende Bäume der Gattung *Prunus* spp. als spezifizierte Pflanzen einzustufen: Kirsche, Pflaume, Zwetschge, Kriecherl, Aprikose, Pfirsich) weit verbreitet sind.

Die zuständige Behörde kann nach § 4a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Pflanzenbeschauverordnung insbesondere Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichten, befallene oder befallsverdächtige Gegenstände zu entfernen oder zu vernichten.

Bei § 4a Abs. 2 Satz 1 der Pflanzenbeschauverordnung handelt es sich um eine sogenannte Soll-Vorschrift. Das heißt die Behörde hat grundsätzlich Maßnahmen zur Bekämpfung bzw. zur Abwehr des Schadorganismus zu treffen. Umstände, die ausnahmsweise ein Absehen von der Bekämpfung dieses gefährlichen Schaderregers rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Anordnungen konnten darüber hinaus auch nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erlassen werden, weil aufgrund des bisher festgestellten Ausmaßes an Befall im Gebiet der Stadt Rosenheim und der Stadt Kolbermoor die unmittelbare Gefahr besteht, dass der Schädling auf weitere Pflanzen übergreift und die Situation außer Kontrolle gerät.

Beim Asiatischen Moschusbockkäfer handelt es sich um einen Schadorganismus, der ein hohes Schädigungspotential für gesunde Pflanzen hat. Bei einer Ausbreitung des Schädlings sind somit durch die Schädigung der befallenen Bäume zugleich hohe wirtschaftliche Schäden zu befürchten. Insbesondere bei einem Übergreifen des Schädlings auf gewerbsmäßig angebaute Gehölze ist mit derartigen Schäden zu rechnen. Es ist daher dringend notwendig, dass ein Übergreifen des Schädlings auf andere Gehölze verhindert wird. Dies ist nur dann effektiv möglich, wenn der Schädling vernichtet wird, bevor neue Käfer aus dem befallsverdächtigen Gehölz ausfliegen.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, den eingeschleppten AMB in dem betroffenen Gebiet auszurotten, d. h. vollständig zu eliminieren, sowie dessen Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des AMB erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes durch die LfL nicht über den fachlich notwendigen Mindestradius hinaus festgesetzt. Das abgegrenzte Gebiet hat einen Radius von zwei Kilometern.

Die Verpflichtung von Verfügungsberechtigten und Besitzern von Grundstücken, Kontrollen bezüglich des Auftretens des AMB durchzuführen und Verdachtsfälle der LfL zu melden ist den Betroffenen zumutbar. Nur auf diese Weise lässt sich der Befall von noch gesunden Pflanzen verhindern.

Die Betretungsrechte sowie das Recht zur Entnahme von Proben und die Auskunftspflicht ergeben sich aus § 63 PflSchG und § 1 der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV).

Die angeordneten Maßnahmen zur Verbringung gemäß Nr. 3.5 von bestimmten Pflanzen, Holz und Holzverpackungsmaterial sind für eine effektive Bekämpfung des AMB erforderlich. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Verschleppung des Schaderregers verhindert wird.

Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig und zumutbar. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass der durch das Fällen und Vernichten des Baumes verursachte Schaden im Vergleich zu den bei einer weiteren Ausbreitung des Schädlings drohenden Schäden für die ganze Region als relativ gering einzustufen ist. Alternative, effektive Bekämpfungsmethoden hierzu sind aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Zum anderen führt der Befall mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer unweigerlich zum Absterben des befallenen Gehölzes. Die getroffenen Anordnungen greifen dem lediglich vor, so dass das Interesse am (nur vorläufigen) Erhalt des Laubgehölzes demgegenüber zurückzustehen hat.

4. Die Bestimmungen in Nr. 4 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 5 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des AMB im Juli und Oktober 2016 ist nicht auszuschließen, dass es seither zu weiteren Eiablagen gekommen ist.

Deshalb steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten neue Larven des AMB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herab brechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments:

poststelle@Lfl.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage¹** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstr. 30**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Wenn unmittelbar **Klage¹** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München, Bayerstr. 30,**

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf.
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

¹ Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 4a der Pflanzenbeschauverordnung. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 6 der Pflanzenbeschauverordnung ordnungswidrig und kann gemäß § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470) ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers auf Waldflächen im abgegrenzten Gebiet zuständig.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 07.02.2017



Dr. Tischner
Direktor an der LfL

Anlage 1

Tabelle der Koordinatenpunkte nach Gauß-Krüger'schem Koordinatensystem

Lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4504048,820	5300681,477
2	4509046,819	5302440,101